

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge der emagine Flexwork GmbH

1. Allgemeines und rechtliche Voraussetzungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Entleihunternehmen zur Regelung der Geschäftsbeziehungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Ergänzende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Entleihers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Verleiher dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Dokumenten des Entleihers genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme von Geschäftsbedingungen des Entleihers dar. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Leistungen in Kenntnis ergänzender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen vorbehaltlos angenommen werden.

1.3 Der Verleiher ist seit dem 23.01.2009 im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG, ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Nürnberg. Der Verleiher wird den Entleiher für den Fall des Wegfalls, der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis unverzüglich unterrichten. Die Unterrichtung wird den Zeitraum der Abwicklung des Arbeitsvertrages umfassen. Eine Kopie der Erlaubnis überreicht der Verleiher auf Wunsch des Entleihers.

1.4 Der Verleiher ist Mitglied im Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP). Der Verleiher vereinbart mit den Leiharbeitnehmern die Anwendung der Tarifverträge der Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA) und den DGB-Gewerkschaften in der jeweils gültigen Fassung. Es handelt sich um Tarifverträge im Sinne von §§ 8 Abs. 2 AÜG.

1.5 Gleichwohl erteilt der Entleiher auf Verlangen des Verleihers unverzüglich Auskunft über die nach § 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG erforderlichen Angaben, welche wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Entleiherbetrieb für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers einschließlich des Arbeitsentgelts gelten. Bei fehlerhaften und/oder unvollständigen Angaben hat

der Entleiher den sich hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

1.6 Die vom Verleiher auf der Grundlage des mit dem Entleiher geschlossenen Überlassungsvertrages übernommene Pflicht beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Auswahl und die Überlassung der Mitarbeiter zu der in den Überlassungsverträgen vorgesehenen jeweiligen Tätigkeit. Weitergehende Pflichten werden vom Verleiher nicht übernommen.

1.7 Vorbehaltlich Ziff. 1.6 trifft den Verleiher keine Ersatzpflicht für etwaige Ausfälle von überlassenen Mitarbeitern. Im Rahmen der Möglichkeiten wird der Verleiher sich bemühen, unverzüglich einen Ersatzmitarbeiter zu stellen.

1.8 Erfüllt der Verleiher seine nach Ziff. 1.6 obliegende Pflicht nach Auffassung des Entleihers nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat er dies dem Verleiher unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Fristen und Termine

2.1 Fristen und Termine sind für den Verleiher nur verbindlich, wenn dies mit dem Entleiher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.2 Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände wie z.B. Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen oder Verkehrsstörungen befreien den Verleiher für die Dauer ihrer Auswirkungen und wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von der Leistungspflicht.

3. Arbeitsverhältnis

3.1 Durch den Einsatz der vom Verleiher überlassenen Leiharbeitnehmer werden keine Arbeitsverhältnisse zwischen den überlassenen Mitarbeitern und dem Entleiher begründet. Der Verleiher bleibt Arbeitgeber der jeweilig überlassenen Mitarbeiter.

3.2 Während des Arbeitseinsatzes unterstehen die überlassenen Mitarbeiter den Weisungen des Entleihers.

3.3 Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Arbeitnehmer in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorge- Sicherheits- und sonstigen Schutzvorschriften zu erfüllen. Insbesondere übernimmt der Entleiher die sich aus § 618 BGB ergebenden Pflichten.

3.4 Der Entleiher beachtet das Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

3.5 Die Lage der Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers sowie die Ableistung von Überstunden richten sich nach den betrieblichen Gegebenheiten des Entleiher. Zuschlagspflichtige Überstunden (Mehrarbeit) sind alle Stunden, die über die zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vereinbarte Wochenarbeitszeit des Leiharbeitnehmers hinausgehen. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher über etwa erforderliche Arbeitszeitverlängerungen rechtzeitig vorher schriftlich zu unterrichten.

3.6 Der Entleiher bestätigt im Falle eines über 10 Stunden täglich hinausgehenden Einsatzes der Leiharbeitnehmer sowie bei Sonn- und Feiertagsarbeit, die gemäß Arbeitszeitgesetz vorgeschriebene Erlaubnis der Aufsichtsbehörde eingeholt zu haben.

3.7 Ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Verleihers dürfen die überlassenen Mitarbeiter vom Entleiher weder mit der Beförderung und dem Inkasso von Geld noch mit Botengängen, als Fahrer oder in sonstiger Weise berufsfremd eingesetzt werden.

4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

4.1 Der Entleiher hat gegenüber den ihm überlassenen Mitarbeitern die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gemäß § 11 Abs. 6 ArbZG und § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz einzuhalten.

4.2 Die Pflicht zur Gefährdungsermittlung und deren Dokumentation nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz obliegen dem Entleiher. Auf Verlangen ist dem Verleiher die Dokumentation nach § 6 Arbeitsschutzgesetz zur Einsicht vorzulegen. Die sich für die Tätigkeit der Leiharbeitnehmer aus der Betriebssicherheitsverordnung ergebenden Pflichten obliegen dem Entleiher. Der Leiharbeitnehmer wird vor Arbeitsaufnahme durch den zuständigen Mitarbeiter des Entleiher in die spezifischen Gefahren der Tätigkeit und des Tätigkeitsorts eingewiesen. Die Einweisung wird vom Entleiher dokumentiert und ist dem Verleiher auf Verlangen vorzulegen.

4.3 Von dem Entleiher gestellte Schutzausrüstungen, technische Arbeits- und sonstige Hilfsmittel haben den sicherheitstechnischen Anforderungen und Vorschriften zu entsprechen.

4.4 Der Entleiher stellt Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe sicher und berücksichtigt die eingesetzten Leiharbeitnehmer bei der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung entsprechend Anhang 1 zu § 2 DGUV Vorschrift 2.

4.5 Der Entleiher ist mit sicherheitstechnischen Kontrollen an der Arbeitsstelle des Leiharbeitnehmers durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen anderen vom Verleiher beauftragten Vertreter einverstanden.

4.6 Bietet der Entleiher Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung (entsprechend der Arbeitsplatz-Besichtigung) an, können die überlassenen Leiharbeitnehmer von emagine an diesen teilnehmen.

5. Arbeitsunfälle

Zusätzlich zu der Meldepflicht gegenüber der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft hat der Entleiher den Verleiher über etwaige Arbeitsunfälle der ihm überlassenen Mitarbeiter unverzüglich schriftlich zu informieren und dem Verleiher und der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft die Einzelheiten der Arbeitsunfälle schriftlich darzulegen.

6. Haftung

6.1 Der Verleiher haftet vollumfänglich für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Garantien, für arglistig verschwiegene Mängel und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2 Für alle Fälle von Schadensersatz, Aufwendungsersatz und Freistellung, die nicht unter Ziff. 6.1 fallen, haftet der Auftragnehmer begrenzt auf einen Wert von 500.000,- € je Schadensfall und insgesamt 1.000.000,- € pro Kalenderjahr.

6.3 Geht es bei Ziff. 6.2 um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, so findet die Haftungsbeschränkung nur insoweit Anwendung, dass der vertragstypische, bei Vertragsschluss vorhersehbare Schaden noch von der Haftung umfasst ist.

6.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass zwischen ihnen nur dann eine Garantie vereinbart werden soll, wenn tatsächlich die Worte „Garantie“ oder „garantiert“ verwendet wurden.

7. Vergütung, Zuschläge und Zahlung

7.1 Die Vergütung erfolgt nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Leiharbeitnehmer sowie den vereinbarten Verrechnungssätzen.

7.2 Sofern zwischen dem Verleiher und Entleiher keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, enthalten die Leistungssätze weder Erschwerniszulagen noch Zuschläge für Überstunden und Nachtarbeiten.

7.3 Arbeitsstunden, die über die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stunden hinausgehen, Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtarbeit sind nach folgender Maßgabe zuschlagspflichtig:

Überstunden:	25,00 %
Nacharbeit (von 23:00 bis 6:00 Uhr):	25,00 %
Arbeitsstunden an Sonntagen:	50,00 %
Feiertagsarbeit:	100,00 %
Heiligabend und Silvester ab 14:00 Uhr:	100,00 %

Beim Zusammentreffen von mehreren der zuvor genannten Zuschläge ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten. Als vom Entleiher angeordnete Überstunde gilt jede geleistete Stunde, die der Leiharbeitnehmer über der zwischen dem Verleiher und Entleiher festgelegten monatlichen Arbeitszeit leistet

7.4 Aufgrund tarifvertraglich bedingter Entgelterhöhungen ist der Verleiher auch nach Vertragsabschluss berechtigt, die Verrechnungssätze entsprechend der Tarifierhöhung anzupassen.

7.5 Die überlassenen Mitarbeiter führen Arbeitszeitznachweise, die vom Entleiher wöchentlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen sind. Mit der Gegenzeichnung bestätigt der Entleiher die Arbeitszeitznachweise als inhaltlich richtig und erkennt sie ferner als Grundlage der Abrechnungen des Verleihers an.

7.6 Die Vergütung wird vom Verleiher monatlich aufgrund der Arbeitszeitznachweise abgerechnet. Die Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang beim Entleiher.

8. Vermittlungsprovision

8.1 Schließt der Entleiher innerhalb von 12 Monaten nach Überlassungsbeginn mit einem ihm vom Verleiher überlassenen Mitarbeiter einen Arbeitsvertrag oder einen Dienst- oder Werkvertrag, gilt das Arbeits- oder freie Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter als vom Verleiher vermittelt. In einem solchen Fall schuldet der Entleiher dem Verleiher eine angemessene Vermittlungsprovision.

8.2 Der Entleiher ist im vorgenannten Fall verpflichtet, dem Verleiher den Abschluss eines Vertrages mit dem Leiharbeitnehmer unverzüglich anzuzeigen und ebenfalls unverzüglich mit dem Entleiher (sofern nicht schon vorab geschehen) eine individuelle Vereinbarung über eine angemessene Vergütung zu treffen. Diese wird in Ermangelung anderer Regelungen 8 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, an dem sowohl der Vertrag mit dem Leiharbeitnehmer als auch die Vergütungsvereinbarung von den jeweiligen Parteien zustande gekommen sind.

8.3 Sofern die tatsächliche Arbeitsaufnahme vor Abschluss des schriftlichen Arbeitsvertrages erfolgt, tritt der Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsaufnahme bei Ziff. 8.2 an die Stelle des Zustandekommens des Vertrags mit dem Leiharbeitnehmer.

8.4 Keine Regelung aus dieser Ziff. 8 begründet einen Anspruch des Entleihers gegen den Verleiher auf Beendigung des Überlassungsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses mit dem Leiharbeitnehmer.

9. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

9.1 Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegen den Verleiher gerichtete Ansprüche und Rechte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verleihers auf Dritte zu übertragen.

9.2 Der Entleiher kann gegenüber dem Verleiher nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.

9.3 Der Entleiher ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, sofern seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

10. Kündigung

10.1 Die beidseitige Kündigungsfrist richtet sich nach den Kündigungsfristen, die zwischen emagine und dem Leiharbeitnehmer bestehen. Ist im Einzelvertrag hierzu nichts gesondert aufgeführt, gelten die Fristen für neu eingestellte Leiharbeitnehmer:

Während der ersten beiden Wochen des Einsatzes des Leiharbeitnehmers beim Entleiher beträgt die Kündigungsfrist einen Tag.

Danach und bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Einsatzes beträgt die Kündigungsfrist eine Woche.

Nach Ablauf der ersten drei Monate beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

Nach Ablauf von sechs Monaten beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats.

10.2 Das Recht zu außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

10.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. E-Mail, Fax oder Ähnliches genügt nicht.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1 Der Entleiher ist verpflichtet, alle ihm bekannt werdenden vertraulichen Informationen des Verleihers oder von mit dem Verleiher verbundener Unternehmen streng vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder rechtmäßig veröffentlicht wurden.

11.2 Der Entleiher ist ferner verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

12. Verhaltenskodex für den Entleiher

Der Entleiher ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder an Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Entleiher schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Verleiher unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

13. Schriftform

Die Parteien werden sich bemühen, Ergänzungen oder Änderungen von vertraglichen Bestimmungen nachvollziehbar und beweisbar zu gestalten, indem möglichst die Schriftform hierfür gewählt wird.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und derjenigen Bestimmungen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit vertraglichen Verhältnissen zwischen den Parteien, insbesondere über deren Bestand und deren Erfüllung, ist Frankfurt am Main.